

BUNDESGERICHTSHOF
IX ZB 639/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Genia D [REDACTED] ,
B [REDACTED] , [REDACTED] Street, [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G G G G

Freistaat Bayern ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandersstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangte mit Antrag vom 21. Oktober 1949 Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit. Den Gesundheitsschadensanspruch erläuterte sie gleichzeitig dahin, daß kein Grad der Erwerbsminderung festgestellt sei und keine Pflegebedürftigkeit verlge, daß sie aber durch schlechte Ernährung und Schläge 20 Zähne verloren habe. Auf Anfrage der Behörde bestätigte Dr. B. am 19. April 1957, daß die Klägerin am 25. April 1949 erstmals in seiner Behandlung gewesen, als Vorgeschichte ein schlechter Allgemeinzustand zu vermerken sei, er ein sehr lückenhaftes Gebiß und starken Kariesbefall der restlichen Zähne gefunden habe, die Funktion der Zähne aber seit 2. Januar 1950 vollkommen wiederhergestellt sei. 1957 meldete die Klägerin Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit erneut an, machte aber Angaben nur zum Schaden an Freiheit.

- 3 -

Nachdem der Anspruch auf Entschädigung des Freiheitschadens durch Beschluss vom 23. November 1955 und Vergleich vom 27. August 1958 erledigt worden war und die Behörde die Klägerin mehrfach aufgefordert hatte, den Gesundheitsschaden zu erläutern, nahm der Bevollmächtigte der Klägerin am 21. März 1960 den Antrag auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit zurück "mit Rücksicht darauf, daß die Beschaffung der notwendigen Beweismittel unüberwindliche Schwierigkeiten verursache".

Dem erneuten Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens vom 19. Mai 1964 lehnte die Behörde als unzulässig ab. Die Klage wurde mit einer entsprechenden Begründung durch das am 5. Mai 1965 zugestellte, nicht angefochtene Urteil des Landgerichts vom 15. April 1963 abgewiesen.

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a, ff. UrFG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

maliger Bevollmächtigter habe den Rentenanspruch am 21. März 1960 aus medizinischen Gründen zurückgenommen.

Auf die Gründe des erst nach Verkündung des BEG-Schlussgesetzes unanfechtbar gewordenen Urteils vom 15. April 1965 kann das Angleichungsverlangen nicht gestützt werden.

Die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Konzentrationslagerhaft (§ 31 Abs. 2 BEG nF) hat das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil vom 19. Juni 1968 bejaht, weil es annahm, daß die Klägerin auch in dem Lager Belschitz, unter dem es das Vernichtungslager Belzec verstanden hat, festgehalten worden sei. Deshalb hat es die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Das zweite Berufungsurteil hat, wie schon zuvor das Landgericht, erkannt, daß die Klägerin sich zwar in Belsyee (Belschitz), aber nicht in der Haftstätte Belzec aufgehalten hat. Danach ist die Klägerin weniger als ein Jahr in Haftstätten gewesen, die in der 6. DV-BEG in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 bezeichnet sind. Ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluß mit § 31 Abs. 2 BEG nF besteht mithin nicht.

Entgegen der Meinung der Beschwerde wirft das zweite Berufungsurteil auch insoweit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Landgericht, Berufungsgericht und auch Revisionsgericht sind zwar an die rechtliche Beurteilung des ersten Berufungsurteils, nämlich daß bei dem damals festgestellten Sachverhalt bestimmte Anspruchsvoraussetzungen, hier des § 31 Abs. 2 BEG, erfüllt seien, gebunden (BGHZ 25, 200, 203). Die Bindung an die rechtliche Beurteilung entfällt jedoch, wenn abweichende tatsächliche

Feststellungen getroffen werden (BGH Urteil vom 31. März 1974 - IX ZR 107/71). So liegen die Dinge hier. Das zweite Urteil des Landgerichts und des Berufungsgerichts beruhen auf der Feststellung, daß die Klägerin im Gegensatz zur Überzeugung des Berufungsrichters in seinem ersten Urteil nie im Konzentrationslager Belzec festgehalten worden war.

Mai

Fuchs